

Mit Seiner Kaiserlichen Majestät Allergnädigst ertheiltem Privilegio.

13^{tes} Stück

R i g a s c h e r A n z e i g e n

von

allerhand dem gemeinen Wesen nöthigen und nützlichen Sachen,

welche

mit hoher obrigkeitlicher Bewilligung bekannt gemacht werden.

M o n t a g , den 27. März 1833.

Geld-Cours der vorigen Woche nach dem Durchschnitt: 1 Rbl. Silbergeld 362 $\frac{1}{2}$ Kop. B. A. oder 3 Rbl. 62 $\frac{1}{2}$ Kop. R. M.

Publikationen.

Von Einem Kaiserlichen Rigaschen Landgerichte wird desmittelst bekannt gemacht, daß die zur Konkursmasse des Krämershoffschens Einwohners Johann Adam Richter gehörigen, auf Krämershoffschem Grunde belegenen drei Wohngebäude, nebst allen übrigen Appertinentien, am 20., 22. und 24. April a. c., Vormittags um 11 Uhr, und, falls zulässiger Weise darauf angetragen werden sollte, in einem am 25. April a. c. abzuhaltenden Peretorge, unter folgenden Bedingungen hieselbst öffentlich verkauft werden sollen:

- 1) daß der Meistbot in Rubeln Silber-Münze geschehe;
- 2) daß der Meistbotschilling binnen sechs Wochen a die adjudicationis hieselbst baar, die der hohen Krone gebührende Pochlin aber in demselben Termine bei Eines Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichts Krepost-Expedition erlegt werden;
- 3) daß der Käufer die Kosten des Zuschlages trage, und
- 4) der Herr Curator massae vor zu ertheilendem Zuschlage darüber gehört werden soll.

Kaufliebhaber werden demnach hiermit aufgefordert, an obgedachten Tagen, zur erwähnten Stunde, sich in Eines Kaiserlichen Landgerichts Sessionszimmer einzufinden, um daselbst ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Riga-Schloß, den 13. März 1833. 3

Nach Inhalt des Allerhöchst bestätigten Reglements für die hiesigen Stadtwachen, wel-

ches den löblichen Aeltestenbanken und Ehrlichen Bürgerschaften bekannt gemacht worden, ist zum Dienste in der Stadtwache jeder Rigaische Bürger, so wie jeder hieselbst engagirte in- und ausländische Handlungskommis, verpflichtet. Die neben der nicht uniformirten Stadtwache zu Fuße und der Stadtwache zu Pferde zu errichtende uniformirte Stadtwache zu Fuße soll jedoch zunächst aus den dazu sich meldenden Freiwilligen genommen werden. Zur Ausführung der, in dem obangezogenen Allerhöchst bestätigten Reglement enthaltenen Anordnungen werden nunmehr

- 1) alle Diejenigen, welche freiwillig in die uniformirte Stadtwache zu Fuße treten wollen, hierdurch aufgefordert, und zwar solche Individuen, welche sich zur großen Gilde zählen, bei Einem Edlen Wettgerichte; — und solche, welche zur kleinen Gilde gehören, bei Einem Edlen Amtsgerichte, sich spätestens bis zum 6. April d. J. zu melden;
- 2) sämmtliche Handelsherren werden, und zwar bei einer Geldbuße von 100 Rbln. Bfo. im Unterlassungsfalle, hiedurch angewiesen, spätestens bis zum 6. April d. J. nicht nur ihr eigenes Alter bei Einem Edlen Wettgerichte aufzugeben und erforderlichen Falls zu dokumentiren, sondern auch daselbst eine namentliche Aufgabe ihrer Handlungskommis, nebst beigefügtem Alter derselben, einzureichen;

3) eine ebenmäßige Aufgabe ihres Alters haben die zünftigen Handwerksmeister, bei ebenmäßiger Pdn im Unterlassungsfalle, bei Einem Edlen Amtsgerichte bis zum 6. April d. J. einzureichen.

Falls es Denjenigen, welche freiwillig in die uniformirte Stadtwache zu Fuße einzutreten beabsichtigen, an den nöthigen Mitteln zur Anschaffung der Uniform und erforderlichen Aematur fehlen sollte, so wird man, auf Verlangen, bemüht seyn, solche kostenfrei zu liefern. Publ. Riga Rathhaus, den 17. März 1833. 2

На основании Высочайше утвержденного ушвава для здѣшной городской спражи, объявленнаго уже Спарщинамъ и Гражданамъ обоихъ гильдii, всѣ Ригскіе граждане и всѣ служащіе здѣсь торговыя прикащики, какъ здѣшные уроженцы, такъ и иностранцы, обязаны исправлять службу при городской спражѣ. Сверхъ немундированной пѣхошной городской спражи и шаковойже конной, имѣеть бытъ учреждена и обмундированная пѣхошная городская спража, которая однако преимущественно будетъ составлена изъ охотниковъ. А потому для произведенія въ дѣйство-изображенныхъ въ вышепомянутомъ Высочайше утвержденномъ ушвавѣ постановленный:

1) симъ вызывающія всѣ шѣ, кои желаютъ вступитъ добровольно въ обмундированную городскую спражу, именно съ шѣмъ, чтобы принадлежащимъ къ большой гильдii явиться непременно до 6. Апрѣля сего года въ Шляхешный Вепъ - Герихшъ, а принадлежащимъ къ малой гильдii до шаковагоже срока въ Шляхешный пѣховой судъ.

2) Симъ предписывается всѣмъ куп-

цамъ, производящимъ собственную торговлю, чтобы они, подъ опасеніемъ въ пропивномъ случаѣ пени 100 руб. 6. асс., непременно до 6. Апрѣля сего года не токмо объявили при шляхешномъ Вепъ - Герихшѣ, сколько имъ отъ роду лѣтъ, а въ пошребномъ случаѣ доставили бы въ помъ письменное доказательство, но и представили бы въ оный судъ имянной списокъ своихъ торговыхъ прикащиковъ, съ означеніемъ сколько каждому изъ нихъ отъ роду лѣтъ.

3) Маспера ремесленныхъ цѣховъ обязаны подъ шаковымъже шпрафомъ объявлять до 6. Апрѣля с. г. при Шляхешномъ цѣховомъ судѣ, сколько имъ отъ роду лѣтъ.

Буде копорые изъ желающихъ вступитъ въ обмундированную городскую спражу не въ силахъ завести себѣ мундиръ и пошребное оружіе, то по шребованію будутъ приняты мѣры для безплатнаго отпуска имъ сихъ надобностей. Опубликовано въ Ригѣ въ Рапушѣ, Марта 17. дня 1833 года. 2

Zur schuldigen Erfüllung der von Einer Hochverordneten Livländischen Gouvernements-Regierung unterm 3. Februar 1832, sub Nr. 441, Einem Wohlledlen Rathe dieser Stadt ertheilten Vorschrift werden von Einem Eöblichen Riga'schen Stadt-Kassakollegio diejenigen hiesigen Hausbesitzer, welche sowohl seit mehreren Jahren, als auch nur für das lehrverstoffene 1832ste Jahr, Grund- und Wasserungsgelder, so wie Volkzeitabgaben, rückständig verblieben, hiermit aufgefordert, solche unfehlbar bis zum 1. Juli d. J. zu berichtigen, widrigenfalls, nach Ablauf dieses Termins, die gedachten Restantien von den

säumigen Schuldnern mit aller Strenge gerichtlich beigetrieben werden sollen. Riga Rathhaus, den 10. März 1833. 1

Во исполненіе предписанія Лифляндскаго Губернскаго Правленія въ благошляхешный Магиспрахъ опъ 3. Февраля 1832 года, подъ Но. 441, Ригская городская Касса-Коллегія симъ напоминаспъ здѣшнимъ домовымъ хозяевамъ, не заплапившимъ слѣдующія съ нихъ груншовыя деньги и подапи на содержаніе водяной машины, равномѣрно полицейскую подашь за изпекшіе годы, или только за прошедшій 1832 годъ, чпобы они заплапили недоимки сіи непременно до 1. Юля с. г., въ прошивномъ же случаѣ, по испеченіи показаннаго ерока, оныя недоимки взыщутся съ нихъ судомъ по всей строгости законовъ. Въ Ригѣ, въ Рашушѣ, Марта 10. дня 1833 г. 1

Von Einem Wohlleden Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird, auf Ansuchen Einer Löblichen Aeltestenbank großer Gilde, Folgendes wiederum in Erinnerung gebracht:

- 1) alle Aeltesten und Bürger großer Gilde sind verpflichtet, die mit Genehmigung Eines Wohlleden Rathe auf der großen Gildestube zu haltenden Versammlungen auf gehörige Ansagen pünktlich zu besuchen und abzuwarten. Derjenige Aelteste oder Bürger, welcher von solchen Versammlungen ohne gegründete Entschuldigung wegbleibt oder die Versammlung vor Beendigung der Tagesgeschäfte verläßt, erlegt jedesmal eine Strafe von sechs Rubeln Silb. Mze.
- 2) Nur hohes Alter dispensirt auf immer von dem Erscheinen in den Versammlungen. Anderweitige legale Ursachen, durch welche man zurückgehalten wird, sind von den Aeltesten dem Herrn Aeltermann und von den Bürgern dem Dockmanne anzuzeigen. Sollte die Ursache von diesen Männern, bei denen man billig die größte Unparteilichkeit vorauszusetzen berechtigt ist, nicht

erheblich genug oder gar erdichtet befunden werden, so ist der Schuldige mit der durch das Wegbleiben verwirkten Strafe doppelt zu belegen.

- 3) die nach geschehenem Austritte Einer Löbl Aeltestenbank zu spät Kommenden, und zwar die Aeltesten, erlegen zur Strafe 60 Kop. Silb. Mze., und die Bürger 30 Kop. Silb. Mze. Ist aber schon eine Stunde nach dem Austritte verflossen, so wird von den alsdann noch Erscheinenden so verfahren werden, wie mit den Wegbleibenden.

Uebrigens hält Ein Wohlleder Rath sich zu der Erwartung berechtigt, daß Niemand sich der Berathung öffentlicher Angelegenheiten geflissentlich entziehen werde, da die Befugniss dazu gerade zu den wesentlichen Vorzügen des Bürgers gehört. Riga Rathhaus, den 10. März 1833. 1

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Demnach die resp. Intestaterben weiland Karl Gotthard Schwarz bei Einem Wohlleden Rathe um Nachgabe eines Proclamatiss ad convocandos creditores Defuncti gebeten, und ihnen solches auch nachgegeben, dieselben aber zu dessen Bewirkung und Ausfertigung an Ein Edles Waisengericht verwiesen worden; als werden von Einem Edl. Waisengerichte Alle und Jede, welche an den Nachlaß weil. Karl Gotthard Schwarz einige Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclamatiss, und spätestens den 18. Septbr. 1833, sub poena praeclusi bei Em. Edl. Waisengerichte oder desselben Kanzlei zu melden, und daselbst ihre Fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige, nach Expiration sothanen Termini praefixi, mit ihren Ausgaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präkludirt seyn sollen. Wonach sich Alle und Jede zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten haben. Publikatum Riga Rathhaus, den 18. März 1833.

Demnach die gerichtlich bestätigten Kuratoren des Nachlasses der verstorbenen Witwe Domna Sawrillowa Karnejew bei Einem Wohlleden Rathe um Nachgabe eines Proclamatiss ad convocandos creditores et heredes Defuncti

gebeten, und ihnen solches auch nachgegeben, dieselben aber zu dessen Bewirkung und Ausfertigung an Ein Edles Waisengericht verwiesen worden; als werden von Einem Edlen Waisengerichte Alle und Jede, welche an den Nachlaß der weil. Witwe Domna Sawrillowa Karnejew einige Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermaßen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses affigirten Proclamatiss, und spätestens den 23. Septbr. d. J., sub poena praeclusi bei Einem Edlen Waisengerichte oder desselben Kanzellei zu melden, und daselbst ihre Fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige, nach Expiration sothanen Terminii praefixi, mit ihren Angaben u. Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt seyn sollen. Wonach sich Alle und Jede zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten haben. Publikatum Riga: Rathhaus, den 23. März 1833.

Wir Landrichter und Assessoren eines Kaiserlich Riga'schen Landgerichts fügen desmittelft zu wissen: Demnach die Witwe Eva Maria Wilson, geb. Junge, als Erbin ihrer verstorbenen Schwester, der Louise Karoline Junge, um Mortifikation eines zum Nachlasse der Letztern gehörigen, abhanden gekommenen Pfandbriefes der Livländischen adeligen Kredit-Societät, sub Nro. gen. 5526, spec. 3, groß 1000 Rbl. S. u. M., gebeten, solchem petito auch mediante resolutione vom heutigen Dato deferirt worden: als citirt, heisset und ladet dieses Kaiserliche Landgericht alle Diejenigen, welche wider die Mortifikation des vorstehend bezeichneten Pfandbriefes etwas Rechtliches einwenden zu können vermeinen sollten, sothane ihre Einwendungen binnen sechs Monaten a dato, und spätestens in den darauf folgenden, von 14 zu 14 Tagen laufenden beiden Affamations-Terminen bei diesem Kaiserlichen Landgerichte beizubringen, unter der Kommination, daß nach Ablauf dieser peremptorischen Frist Niemand weiter gehört, und der oben näher angegebene Pfandbrief mortificirt und außer Kraft gesetzt werden, Supplikantin aber ermächtigt seyn soll, um Anfertigung und Ausreichung eines neuen Pfandbriefes an Stelle

des abhanden gekommenen, wo gehörig nachzusehen. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu achten hat. Signatum im Kaiserlich Riga'schen Landgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 17. März 1833.

2
Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Ruessen etc., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen. Demnach bei diesem Hofgerichte angesucht worden: 1) von dem dimittirten Ordnungsrichter und Ritter Karl Grafen von Sievers, noie. der Intestaterben seines verstorbenen Bruders, weiland Rittmeisters und Ritters Peter Grafen von Sievers, daß defuncti etwanige Gläubiger und Schuldner; 2) von dem Peter Ernst Pander, als gerichtlich bestätigten Administrator der Affordmasse des Herrn dimittirten Landrichters Otto Christoph Baron von Budberg und dessen verstorbenen Ehegattin Anna, geb. von Anrep, daß diejenigen Gläubiger der genannten Affordmasse, welche bis hierzu ihre Befriedigung noch nicht erhalten, — mittelst zu erlassenden Proklams zur Meldung aufgefordert werden mögen; auch 3) in concursu creditorum des Herrn Gardeobristen Alexander Grafen von Münnich, sowohl von dem Kollegiensekretair Iwan Pawlow Sohn Sotow noie. seines Vaters, des Herrn Staatsraths und Ritters Pawel Dmitrijewitsch Sotow, wie auch von dem St. Petersburg'schen Konditor Simon Anthiun, Forderungen zwar exhibirt, jedoch seit dem 4. Oktober 1829 die Fortsetzung dieser Angaben ungeachtet oberrichterlicher Befehle von den erwähnten Exhibenten unterlassen und weder Bevollmächtigte zur Betreibung ihrer Sachen hier selbst bestellt worden, noch ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort auszumitteln gewesen, daher dieselben ediktaliter zu adcitiren sind; — als hat das Livländische Hofgericht, nachdem petitis mediante resolutione vom heutigen Tage deferirt worden, mittelst dieses öffentlichen Proklams Alle und Jede, welche an den Nachlaß weiland Rittmeisters und Ritters Peter Grafen von Sievers Ansprüche und Forderungen als Gläubiger ex quocunque titulo vel jure formiren zu können vermeinen, wie nicht weniger diejenigen Gläubiger der obgenannten von Budberg'schen Affordmasse, welche bis hierzu ihre Befriedigung noch

nicht erhalten, obrichterlich auffordern wollen, daß sie binnen 6 Monaten a dato hujus proclamatis und der nachfolgenden beiden Afflamationen, ihre Forderungen und Ansprüche bei diesem Hofgerichte gehörig angeben und dokumentiren, auch den fernern Rechtsgang gebührend abwarten, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende, nach Ablauf der gesetzten Frist, nicht weiter gehört, sondern gänzlich präkludirt und als völlig befriedigt angesehen werden sollen. Zugleich werden Diejenigen, welche der vorerwähnten Gräfflich von Sieversschen Nachlassmasse als Schuldner aus irgend einem Rechtsgrunde verhaftet sind, oder Zahlungen an dieselbe zu leisten haben, desmittelst angewiesen, solches zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe der Verheimlichung in gleicher Frist hieselbst anzuzeigen, welche Frist auf ein Jahr a dato hujus proclamatis endlich auch den sub Nr. 3) obbenannten beiden Erbrenten im Gräfflich von Münnichschen Konkurse, zur Meldung bei diesem Hofgerichte und Fortsetzung ihrer angegebenen Forderungen hiermit anberaumt wird, bei der Kommination, daß ausbleibendenfalls und nach Ablauf der gedachten Frist diese beiden Forderungen an die Konkursmasse des Herrn Gardeobristen Alexander Grafen von Münnich in Anleitung des Ukas vom 12. März 1781 für präkludirt erkannt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Signatum im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 13. December 1832.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Rußen etc., füget das Livländische Hofgerichte hiemit zu wissen. Demnach bei diesem Hofgerichte der ehemalige Ordnungsgerichts-Adjunkt Ehrister George von Neußner angesucht hat, daß — da ihm belehre des, in Näherrechts- und Einlösungssachen seiner wider den gewesenen Hakenrichter Adolph von Rosenthal, am 18. März 1829 ergangenen rechtskräftigen Urtheils, das im Alaschischen Kirchspiele, Riga'schen Kreises, belegene Gut Planup, sammt Appertinentien, jure retractus gentilitii zum Pfandbesitz zugesprochen und letzterer, nachdem Supplicans die Kronabgaben erleget, laut hofgerichtlicher Korroboracion vom 12. Januar

d. J. in Kauf verwandelt worden, — über diese eigenthümliche Akquisition des genannten Gutes ein Proklam more solito erlassen werden möge, welchem Ansuchen mediante resolutione vom heutigen Dato deferirt worden; — als hat das Livländische Hofgerichte mittelst dieses öffentlichen Proklams Alle und Jede, welche an das erwähnte Gut, sammt Appertinentien, irgend einige gegründete Ansprüche und Forderungen, oder wider den von Supplicante erlangten eigenthümlichen Besitz etwa rechtliche Einwendungen, ex quocunque titulo vel jure machen zu können vermeinen, obrichterlich auffordern wollen, sich innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen bei diesem Hofgerichte gehörig zu melden und ihr vermeintes Recht zu dokumentiren und auszuführen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf der gesetzten Frist Niemand weiter gehört, sondern dem gewesenen Ordnungsgerichts-Adjunkt Ehrister George v. Neußner das Gut Planup, sammt Appertinentien, erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Wenn ferner bei diesem Hofgerichte von dem Herrn Oberfiskal, Hofrath und Ritter von Eube, die Anzeige gemacht, wie von demselben in Vollmacht Ihrer Excellenz, der Frau Generalin von Knorring, gebornen Baronesse von Löwenwolde, als Intestaterbin weiland Port-épée, Junkers Ferdinand Baron v. Löwenwolde, sämmtliche in Konkurationsfachen des letztern angegebene Forderungen bereits im Jahre 1822 bezahlt worden, mit Ausnahme einiger unbedeutenden Rechnungs-Forderungen, die damals noch nicht in Liquidität gesetzt waren und für welche daher Supplicans eine von Mengdensche Obligation über 2300 R. S. M. einstweilen als Sicherheit deponirt gehabt; gegenwärtig jedoch, nachdem von diesen zuletzt erwähnten Forderungen ein Theil späterhin durch den Herrn Professor, Hofrath von Bröcker, berichtigt und der andere Theil seit mehr als zehn Jahren nicht weiter prosequirt worden, der Delection beregter Konkurations-Sache nichts ferneres im Wege stehe, als weshalb darum sowohl, wie auch um Rückgabe der obgenannten von Mengdenschen Obligation er, Supplicans, gehorsamst bäte; welchem Ansuchen das Hofgerichte zu willfahren Anstand genommen, und zuvor nochma-

lige Aufforderung der etwa noch nicht befriedigten von Löwenwolbeschen Kreditoren verfügt hat; als werden hiermit alle Diejenigen, welche in vorerwähnter von Löwenwolbeschen Konvokations-Sache durante proclamata Forderungen exhibirt gehabt und derentwegen noch keine Befriedigung erhalten haben, so wie auch Diejenigen überhaupt, welche gegen Deletion dieser Sache und Auslieferung der bezeichneten als Kaution deponirten Obligation irgend etwas zu Recht Beständiges einzuwenden haben, obrichterlich aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche und Einwendungen innerhalb peremptorischer Frist von sechs Monaten a dato hujus proclamatis, sammt nachfolgenden beiden Afflamationen von sechs zu sechs Wochen, hier selbst beim Hofgerichte zu verlautbaren, widrigenfalls sich aber zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört, sondern ferner verfügt werden soll, was Rechtens. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Signatum im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 23. Februar 1833. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen etc., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen. Demnach bei diesem Hofgerichte der Kirchspielsrichter Ernst von Gavel angesucht hat, daß — da ihm befehle des in forma probante beigebrachten, am 18. Januar 1832 mit dem dicitirten Artillerie-Lieutenant Friedrich Grafen Mengden abgeschlossenen und am 8. Juli ej. korroborirten antichretischen Pfand- und eventuellen Kaufkontrakts, das im Theal, Fölschen Kirchspiele, Dorpatschen Kreises, belegene Gut Teilsig, mit allen Appertinentien, für die Summe von 45,800 Rbl. S. M., das Guts-Inventarium aber für 5000 Rbl. S. M.; beides demnach für die Summe von 50,800 Rbl. S. M. auf die gesetzliche Frist verpfändet und eventuell zum Eigenthum übertragen worden, — über diese Akquisition ein Proklam more solito erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, nachdem dem Gesuche mediante resolutione vom heutigen Tage deferirt worden, mittelst dieses öffentlichen Proklams Alle und Jede, welche an das genannte Gut, dessen Appertinentien und Inventarium, irgend welche gegründete

Ansprüche und Forderungen, oder wider den vom Supplikanten verlangten Pfandbesitz etwa rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, mit ausdrücklicher Ausnahme jedoch der Livländischen Kreditocietät rücksichtlich des auf Teilsig ruhenden Pfandbriefsdarlehn, so wie mit Ausnahme des Pfandgebers in Betreff dreier aus dem stipulirten Pfandschillinge annoch rückständigen, am 1. Mai 1833, 1834 und 1838 fälligen Zahlungen von resp. 1500 Rbl. S. M., 1500 Rbl. S. M. und 6000 Rbl. S. M., obrichterlich auffordern wollen, binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis sich mit solchen ihren Ansprüchen und Einwendungen allhier beim Hofgerichte gehörig zu melden und dieselben zu dokumentiren und ausführig zu machen, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist Niemand weiter gehört, sondern dem Kirchspielsrichter Ernst von Gavel das Gut Teilsig, sammt Appertinentien und dessen Inventarium, zum antichretischen Pfandbesitz und eventuellen Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Signatum im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 31. Januar 1833. 1

Wir Landrichter und Assessoren Eines Kaiserlichen Landgerichts Dörptschen Kreises citiren, heischen und laden mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclamatis Alle und Jede, welche an den vom weiland Herrn Landgerichts-Advokaten, Dr. jur. Hezel, hinterbliebenen, in Büchern und Effekten bestehenden Nachlaß als Gläubiger zu Recht beständige Ansprüche formiren zu können glauben, dergestalt und also, daß selbige mit ihren ex quocunque capite vel titulo juris herrührenden Ansprüchen in der peremptorischen Frist von sechs Monaten a dato hujus proclamatis, mithin spätestens am 23. August c., legali modo, unter Beibringung ihrer fundamentorum actionum, hier selbst sich angeben und was für Recht erkannt wird abwarten sollen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß alle Diejenigen, die den vorbezeichneten peremptorischen Meldungstermin verabsäumen würden, mit allen etwanigen Ansprüchen an den Nachlaß des verstorbenen Landgerichts-Advokaten, Drs. juris Hezel, gänzlich

und für immer werden präskribirt werden. Wonach sich denn Jeder, den solches angeht, zu richten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Signatum im Kaiserlichen Landgerichte zu Dorpat, am 23. Februar 1833. I

Bekanntmachunge:.

Das Komptoir der Herren G. W. Schröder & Komp. wird vom 1. April an in das Haus des Herrn Konsuls J. F. v. Schröder, große Schmiedegasse, verlegt werden.

Meine Wohnung ist gegenwärtig in der Säulengasse, sub Pol. Nr. 113, bei dem Böttchermeister Marschall.

Anna Maria Riehger,
verw. gewesene Koskull.

Häufiges Nachfragen nach Seidenhüten veranlaßt mich, Einem resp. Publikum anzuzeigen, daß ich einen großen Vorrath derselben angefertigt habe, welche wasserdicht und in jeder Hinsicht sehr zu empfehlen sind.

Phil. H. Krauch, Hutmachermeister,
Scharrengasse, Nr. 252.

Die resp. Aktionairs des Ressource: Gebäudes werden hiermit aufgefordert, ihre diesjährigen Dividenden bei dem Herrn Aeltesten Daniel Kleberg, Schmiedegasse, im Maler Bergwitschen Hause, gegen Einlieferung der Koupons, in Empfang zu nehmen, wo auch die Bücher zur Inspektion liegen. 3

Meinen werthen Freunden und Gönnern mache ich hiermit die Anzeige von meinem Etablissement, mich denselben zugleich mit Stubenmalereien nach den neuesten Dessins und allen übrigen zu meinem Fache gehörenden Arbeiten empfehlend. F. E. Jakowis, Maler,

wohnhaft in der Herrengasse, beim Herrn Schuhmacher Spalt.

Zu einem häuslichen Mittagstische werden noch ein oder zwei Theilnehmer gesucht. Auskunft hierüber giebt die Intelligenz-Exped. I

Demnach bei der Oberdirektion der Livländischen Kreditsozietät der Herr Kreisdeputirte, dimittirte Kapitain und Ritter Nikolaus v. Transehe, Namens seiner Gemahlin Charlotte, geb. v. Transehe, auf das im Wendenschen Kreise und

Trikatenschen Kirchspiele belegene Gut Dürkenshof um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während der drei Monate a dato dieses, binnen welchen die nachgesuchten Pfandbriefe nicht ausgefertigt werden können, zu sichern. Zu Riga, am 13. März 1833. 2

Wer hunderpfündige Saatgerste zu 1 Rbl. 20 Kop. S. und fünfundsiebenzigpf. Saathafser zu 75 Kop. Silb. das Loof zu kaufen und bei Kokenhusen in diesem Frühjahr aus der Struse in Empfang zu nehmen wünscht, da Unterzeichneter 25 Lasten solcher Sommersaaten jeder Gattung zu vorbenannten Preisen zu veräußern hat, hat sich spätestens bis zum 10. April, wer aber außer dem aus Uerfüll solche Saaten von derselben Qualität zu dem bemeldeten Preise zu haben wünscht, bis Juni d. J. gefälligst zu melden auf dem Gute Uerfüll bei Peter R. Poresch. 2

Zu verarrendiren.

Zwei Güter werden zur Arrende ausgebaut. Nähere Auskunft wird erteilt in der Materialhandlung des Herrn Jakob Kobl. 1

Auf dem Gute Raipen, im Siffegalschen Kirchspiele, ist ein an der Sunzelschen und Pleksauschen Straße belegener einträgliches Krug, 68 Berst von Riga, zur Pacht zu haben. 2

Zu verarrendiren oder zu verkaufen.

Die Helwigsche Windmühle, nebst Wohngebäude, auf Thorensberg, ist, von Johannis d. J. ab, aufs Neue in Arrende zu vergeben oder auch zum Kaufe zu haben. Das Nähere darüber erfährt man bei Karl Pönigkau, auf Klüversholm. 2

Immobilien, die zu verkaufen.

Folgende Immobilien im Nachlasse des Herrn Th. W. v. Schröder sind käuflich von den resp. Erben zu erhandeln, als:

der Speicher in der Rütergasse, sub Nr. 34,

— Bischoffsberg, sub Nr. 17,

die Sommerwohnung, nebst Garten, auf dem Wege nach Altona, rechts,

die Sommerwohnung, nebst Garten, auf dem Wege nach Altona, links, die auf dem Gute Allasch liegende Zucker-Refinerie, nebst völliger Einrichtung. Kaufliebhaber belieben sich im Komptoir der Herren G. W. Schröder & Komp. zu melden. 3
 Am 4. Mai d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei Einem Edlen Waisengerichte das dem verstorbenen Handlungsmaier Adam Heinrich Schwarz, modo dessen Erben, erb- und eigenthümlich zugehörige, an der Herrengasse, sub Nr. 287 belegene Wohnhaus, sammt Appertinentien, zur Ausfindung des wahren Werthes, unter den in termino zu verlautbarenden Bedingungen, zum Meißbot gestellt werden; als welches desmittelft bekannt gemacht wird. 3.

Auktionen.

Auf Requisition Eines Preisl. Kaiserl. Rigaschen Ordnungsgerichts und auf Verfügung Eines Edlen Rigaschen Getränkesteuergerichts

wird Mittwoch, den 29. März, Morgens um 9 Uhr, ein Gefäß mit Branntwein den Meißbietenden, gegen baare Bezahlung in Bk. Assign., auf dem Branntweinsmarke öffentlich versteigert werden, jedoch hat der Käufer die gesetzliche Konsumtionssteuer zu entrichten.

J. Feynt, Stadts-Auktionator.
 Zu verkaufen.

Beim Schmiedemeister Seemund, in der St. Petersburger Vorstadt, in der Alexandergasse, Nr. 9, ist ein neuer und ein gebrauchter Sprossenforbwagen käuflich zu haben.

Einen neuen Sprossenforbwagen, so wie auch eine Rospuska, verkauft Paul Christ. Stäckelberg, in der Malergasse.

Besten, schweren, gereinigten Russischen Saathaser verkaufen Van & Voorten. 3

Ganz vorzüglich gutes Bleiweiß verkauft W. A. Voorten. Näheres im Komptoir von Van & Voorten. 3

Preise von Getraide und andern Waaren in Rubeln Banko-Assignationen.

pr. Last Roggen — Weizen — Gerste — Hafer pr. Loof Weizenm. 9 $\frac{1}{2}$ —10 $\frac{1}{2}$ gebeut. Roggenm. — grob dito — Buchweizengrüße — Hafergrüße — Gerstengrüße — gute Erbsen pr. T. n. Sädelsinf. — übergebl. dito — Thurnsaat pr. Hud Butter 18 $\frac{1}{2}$ — Hopfen 1 Faß Brandwein halb Brand am Thor 25—26 — zweidrittel Br. 34—35 1 Huder Heu v. 30 Pfd. 12—16	pr. Stb Reinhanf — Ausschuhhanf — Pashanf — Tors — Drujaner Hanf — Druj. Pashanf — Druj. Tors — Marb. Flachst 114 $\frac{1}{2}$ —116 $\frac{1}{2}$ — dito gesch. 100 — dito Rissen — Druj. Raf. Fl. 114 $\frac{1}{2}$ — dito gesch. 99 $\frac{1}{2}$ — dito Rissen 85 $\frac{1}{2}$ —86 $\frac{1}{2}$ — Litt. Raf. Flachst 99 $\frac{1}{2}$ — Bester dito, genann Thiesenh. 114 $\frac{1}{2}$ — Badst. Paternoster — Hof's Dreiband 99 $\frac{1}{2}$ — Livl. dito 85 $\frac{1}{2}$ — Flachsheede	pr. Stb Eisen — Lichtentalg, gelb — dito weiß — Seifentalg — Seife — Formlichte — Gezogene dito — Wachslichte — Bettfedern — Romänsf. Tabak — Reshenscher dito — Alter dito 42 — Hanfbl — Leinbl — Wachs — Pottasche Kr., weiße — dito dito blaue pr. St. Segeltuch — Raventuch — Flämisch Lein	pr. 1 Rubl. B. n. Wechsel- und Geld-Cours. Amsterdam. 36 T. n. D. dito 65 Tage n. D. Hamburg 36 T. n. D. dito 65 T. n. D. London 3 Monat 100 Rubel Gold 1 Rubel Silber 1 neuer boll. Ruf. 1 alter 11b. Rub.
--	---	--	---

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage zum 13^{ten} Stück der Rigaschen Anzeigen.

Montag, den 27. März 1833.

Zu verkaufen.

Ein neues tafelförmiges Pianoforte von 6 $\frac{1}{2}$ Oktaven ist billig zu verkaufen und das Nähere zu erfragen bei Frau Doktorin Pries, große Kd. niggasse, Nr. 265, eine Treppe hoch. 3

Um aufzuräumen, bietet zu aufs Neue herabgesetzten Preisen, Nevalische Killoströmlinge in Gläsern, so wie auch Tischbutter in Pfunden, zum Kaufe aus

J. H. Holm,
Kalkgasse.

Vorzüglich gutkeimende sechszeilige Saatgerste ist zu Kauf zu haben bei

E. E. Brachmann,
in der Sündergasse. 3

Kauner Klosterleinwand verkauft zu billigem Preise

E. J. Kewerbladt,
Kalkgasse.

Neue moderne Sprossenforbwagen verkauft zu billigen Preisen Stellmacher Nachau, Säulengasse Nr. 110.

Zwei neue, solid gearbeitete Korbwagen, neue Englische Sättel, wie auch neue Fuhrsättel, stehen zum Verkaufe unweit der St. Gertrudkirche, Nr. 187, bei

J. G. Hoppe,
Sattlermstr.

Mehrere Gattungen gemalter Fenster-Kouleau's, mit Schweizerlandschaften, wie auch mit Draperieen, sind bei mir fertig zu haben, unweit der Sandspforte, im Aeltesten Bredschneiderschen Hause.

H. Bräutigam, Theatermaler.

Einen eisernen Geldkasten und veritables Holl. Bleiweils von vorzüglicher Güte verkauft, um aufzuräumen, zu dem herabgesetzten Preise von 3 Rbln. 60 Kop. S. M. per Pud, in seiner Bude, unter der Ressource, H. F. Böttger. 2

Ein so eben aus St. Petersburg hergesandtes Buffet und zwei Schränke, modern und von solider Arbeit, werden zum Kaufe ausgebaut. Nähere Nachweisung erhält man in der Seidenhandlung der Herren Gewecke & Komp.

Ganz vorzüglich gute feine breite Hausleinwand hat so eben erhalten und empfiehlt bestens

J. J. Walligky, 1

Kalkgasse in dem v. Jacobschen Hause.

Den Rest meines Russ. Hopfens von 1832 verkaufe ich, um aufzuräumen, zu herabgesetzten Preisen und, wenn man es wünscht, in kleineren Quantitäten. August Lyra,

in der kl. Königsgasse. 5

Weisses und gefärbtes Papier von großem Formate, besten Senf, verschiedene Fayence- und Porcellainwaaren, Theebretter, argantische Lampen, Sohlenleder nach Englischer Art, wie auch verschiedene Tuche, verkauft zu äußerst billigen Preisen

August Lyra,
in der kl. Königsgasse. 5

Neue moderne Sprossenforbwagen, mit weißer und gelber Bronze verziert, stehen zum Verkaufe bei dem Sattlermeister Seyberth, Krämergasse Nr. 98.

Vorzüglich gutes Heu ist in größeren und kleineren Quantitäten auf dem Gute Lindenberg, 4 Meilen von Riga, käuflich zu haben. 2

Bremer-Cigarren in Viertel- und Zehntel-Kisten, Hamburger Cement und bester Packtau sind zum Kaufe zu haben bei

R. E. Röpenack,
Kaufgasse. 2

Mit direkt aus St. Petersburg angekommenen Herrenstiefeln und Damenschuhen von vorzüglichster Arbeit empfiehlt sich in der Schuhbude Nr. 1 und 2, in der Kalkgasse, der Stadt London gegenüber, Wassily Stepanow Numa; ffn. 1

Eine neue Britschka auf Federn, Wendensche Wagen, Korb- und Strauchwagen, so wie Sättel und Reitzeuge, sind billig zu haben, in der kleinen Sandgasse Nr. 155, bei dem

Sattler J. Zeschke. 1

Gutes Bettzeug, mit Daunen gefüllt, eine Fensterbank mit einer Schieblade und einige mit

Leber überzogene Stühle sind zu haben im Hause der Witwe Minus, eine Treppe hoch.

Zu vermietthen.

Ein Landhaus, bestehend aus 14 Zimmern, worunter heizbare, nebst Wagenscheune, Stallraum, Eiskeller u., in einer anmuthigen Gegend, jenseits der Düna, an der Kalnezeemischen Straße, belegen, ist für die Sommermonate zu vermietthen. Nähere Nachweisung wird erteilt, große Schloßgasse, Nr. 41, von Hauswald. 3

Eine freundliche Wohnung von vier neu gemalten Zimmern, großem Domestikenzimmer, Küche, Keller und Boden ist in der Schaalstraße zu vermietthen und gleich zu beziehen. Nähere Nachweisung erhält man in der Gewürzbude des Herrn H. N. Drachenhauer, in derselben Straße. 3

Eine freundliche, trockene Wohnung ist, mit auch ohne Möbeln, in meinem Hause, Schmiedegasse Nr. 225, zu vermietthen.

G. Wandenberg.

Wohnungen von einem bis sechs Zimmern, nebst Wirthschafts-Bequemlichkeiten, sind billig zu vermietthen. Näheres ist zu erfragen bei N. D. Achemoer, hinter dem Gymnasium.

Eine Wohnung für Unverheirathete vermietthet S. J. Spakowski, in der Neugasse.

Ein Zimmer, mit Möbeln und Aufwartung, für einen Unverheiratheten oder einen auf dem Lande Wohnenden als Absteigequartier sich eignend, ist in der Nähe des Rathhauses zu vermietthen. Näheres in der Barbierstube von Köppl.

Vom Einer Köbl. Administration des Waisenhauses wird daselbst ein trockener Keller zu Salz oder Flach, ungefähr 55 Lasten groß, zur Miethe ausgebaut. Nähere Nachweisung giebt im Waisenhause D. G. Grening.

In der großen Sandgasse, Nr. 166, ist die Bel-Etage, mit allen dazu gehörigen Bequemlichkeiten, zu vermietthen. 1

Ein trockener Keller unter dem Ellingerischen Hause, in der Kalkgasse, wird zur Miethe ausgebaut. Das Nähere deshalb ist zu erfragen im Komptoir des Herrn Richard Huzt & Komp. 2

Mein Höfchen auf Cassenhoff, mit allen nöthigen Wirthschafts-Bequemlichkeiten verse-

hen nebst Stallraum und Wagenhaus, so wie mit oder ohne Obstgarten, biete ich zur Miethe aus. J. D. Gottfriedt's Witwe. 2

Eine Wohnung für Unverheirathete, so wie auch Keller und Böden, sind in der großen Sandgasse, sub Nr. 161, zur Miethe zu haben. 1

Zwei Keller, jeder von ungefähr 80 bis 90 Last Roggen, ein Keller von circa 40 Last Roggen, ein Speicher von circa 800 Schiff^l Flach und eine Bude sind zu vermietthen im Konvent zum heiligen Geist. Nähere Nachweisung erteilt der Dekonom daselbst. 1

Ein am ersten Weibendamm gelegener, dem Gärtner Meyer zugehörig gewesener Obstgarten, in welchem die Sommergesellschaft ihr Lokal seit her gehabt, und worin auch Blumen und Gemüse gezogen werden können, ist, nebst einer Wohnung, zu vermietthen. Der nähern Bedingungen wegen hat man sich auf der Muffe zu melden, bei dem Dekonom E. Krimberg. 1

Miethe- oder Kaufgesuch.

Wenn Jemand in der St. Petersburger Vorstadt, unweit der Stadt, ein Haus mit einem Garten zu vermietthen oder zu verkaufen wünschens sey sollte, so wird gebeten, die Anzeige hierüber, unter der Adresse M. F., in der Müll. Intell. Exped. abzugeben.

Verloren.

Der von Einer Kaiserl. Nig. Kreisrenterei im Jahre 1831 für Sophia Wilhelmina Felsy ausgestellte Plakatpaß ist verloren gegangen. Der etwanige Finder wird gebeten, genannten Plakatpaß bei der Nig. Steuerverwaltung einzuliefern. 2

Der Armenschein des zu Schlock angeschriebenen Janne Biering ist abhanden gekommen, und wird der etwanige Finder aufgefordert, denselben unverzüglich beim Polizeidepartement des hiesigen Landvogteik. Gerichts abzuliefern. Nigaden 12. März 1833.

Der Paß des zum Gute Lievenhoff, in Kurland, gehörigen Turke Janne, erteilt von der Mitauischen Kreisrenterei im November 1832, auf ein Jahr gültig, ist verloren gegangen. Der etwanige Finder wird ersucht, selbigen im Paßbureau abzuliefern.